

HANDICAP UND RECHT

13 / 2019 (19.12.2019)

Rechtsprechung zum leidensbedingten Abzug vom Tabellenlohn seit 2014

Wann wird ein leidensbedingter Abzug vom Tabellenlohn vorgenommen? Das Bundesgericht hat in den letzten Jahren zahlreiche Urteile dazu gefällt. Sie werden nachfolgend zusammengefasst und bilden eine Aktualisierung des Überblicks aus **«Behinderung und Recht 02/14»**. Einzelnes persönliches oder berufliches Merkmal ist meist nicht entscheidend für die Gewährung eines Abzugs. Vielmehr wird ein Abzug in Fällen vorgenommen, in denen ein Zusammenspiel aus verschiedenen Merkmalen dazu führt, dass eine gesundheitlich beeinträchtigte Person ihre Restarbeitsfähigkeit selbst auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt nur mit einer Lohneinbusse verwerten kann – verglichen mit gesunden Arbeitnehmenden.

Ist eine Person erwerbstätig, werden zur Bestimmung ihres Invaliditätsgrades ihr Valideneinkommen und ihr Invalideneinkommen einander gegenübergestellt. Beim Invalideneinkommen handelt es sich um das Einkommen, das die versicherte Person trotz ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung noch zu erzielen vermag. Dabei ist zunächst von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in der die versicherte Person konkret steht. Falls sie nach Eintritt der Invalidität in einem besonders stabilen Arbeitsverhältnis erwerbstätig ist und sie die ihr verbleibende Arbeitsfähigkeit voll ausschöpft (dabei auch keinen Soziallohn erzielt), gilt grundsätzlich der tatsächlich erzielte Verdienst als Invalideneinkommen.

Ansonsten werden Tabellenlöhne herangezogen (meistens aus der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Lohnstrukturhebung, LSE). Dabei handelt es sich um

Durchschnittslöhne, die der Situation von gesundheitlich beeinträchtigten Personen oft nicht gerecht werden, da diese im Vergleich zu voll leistungsfähigen Arbeitnehmenden oft lohnmässig benachteiligt sind und nur unterdurchschnittliche Löhne erzielen können. Ein leidensbedingter Abzug vom Tabellenlohn ermöglicht es, die statistischen Durchschnittslöhne an persönliche und berufliche Merkmale der betroffenen Person anzupassen. Ein solcher Abzug ist nie automatisch vorzunehmen. Vielmehr sind jeweils die konkreten Umstände im Einzelfall zu beurteilen. Der Abzug darf 25% nicht übersteigen.

Überprüfungsbefugnis von Bundesgericht und kantonalen Gerichten

Ob ein Abzug gewährt wird, ist eine Rechtsfrage, die auch vom Bundesgericht frei überprüft werden kann. Demgegenüber handelt es sich bei der Höhe des zu gewährenden

Abzugs um eine Ermessensfrage. Das Bundesgericht darf in das Ermessen, z.B. einer IV-Stelle, nur eingreifen, wenn das Ermessen unter- oder überschritten wird oder wenn ein Ermessensmissbrauch vorliegt. Aber auch kantonale Gerichte dürfen ihr Ermessen nicht ohne triftigen Grund an die Stelle des Ermessens z.B. einer IV-Stelle setzen.

Relevante Merkmale

Die Kategorien an möglichen einkommenseinschränkenden Merkmalen sind noch immer dieselben wie im Jahr 2014:

- Art und Ausmass der gesundheitlichen Einschränkung (im Folgenden unterteilt in: leichte Tätigkeiten, psychische Beeinträchtigungen, krankheitsbedingte Absenzen, faktische Einhändigkeit),
- Beschäftigungsgrad,
- Alter,
- Anzahl Dienstjahre,
- Nationalität und Aufenthaltsstatus.

Dabei wird nicht für jedes zur Anwendung gelangende Merkmal separat ein Abzug bestimmt. Sondern es werden in jedem einzelnen Fall alle Merkmale gesamthaft angeschaut und geprüft, ob und in welcher Höhe ein Abzug vom Tabellenlohn gerechtfertigt ist. Das Vorliegen bloss eines Merkmals reicht meist nicht aus für einen leidensbedingten Abzug.

Art und Ausmass der gesundheitlich bedingten Einschränkung

Wurde eine gesundheitliche Einschränkung bereits bei der Beurteilung des medizinischen Zumutbarkeitsprofils berücksichtigt, darf sie nicht zusätzlich in die Bemessung des leidensbedingten Abzuges einfließen. Sonst käme es zu einer doppelten Anrechnung desselben Gesichtspunktes (Urteil 8C 552/2017 vom 18.01.2018). Wird z.B. von einer eingeschränkten Arbeitsfähigkeit

infolge erhöhten Pausenbedarfs ausgegangen, darf der erhöhte Pausenbedarf bei der Beurteilung eines leidensbedingten Abzugs nicht nochmals berücksichtigt werden (Urteil 8C 768/2018 vom 12.04.2019).

Weiter rechtfertigt nicht jede gesundheitlich bedingte Einschränkung im Beschäftigungsgrad einen Abzug. Bestehen jedoch über das ärztlich beschriebene Beschäftigungspensum hinaus zusätzliche Einschränkungen, ist ein Abzug zu gewähren: Z.B. bei einer verminderten Leistungsfähigkeit pro Zeiteinheit wegen verlangsamter Arbeitsweise oder bei Bedarf nach ausserordentlichen Pausen, die bei der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit noch nicht berücksichtigt wurden (Urteil 8C 558/2017 vom 01.02.2018).

Im Folgenden wird ein Überblick über die Rechtsprechung des Bundesgerichts gegeben. Die Beispiele zeigen für die relevanten Merkmale, ob ein Abzug gewährt worden ist oder nicht.

Gesundheitliche Einschränkung: Leichte Tätigkeiten

Nur wenn eine Person auch in einer körperlich leichten Hilfsarbeitertätigkeit zusätzlich in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist, kommt ein Abzug in Frage. Z.B. wenn funktionelle Einschränkungen der Person so besonders sind, dass sie sich in gewöhnliche betriebliche Abläufe nicht ohne Weiteres einfügen lassen und zu einer Lohneinbusse führen (Urteil 8C 558/2017 vom 01.02.2018).

Abzug verneint:

Der Umstand, dass einer versicherten Person nur noch leichte Tätigkeiten zumutbar sind, ist **kein Grund für einen leidensbedingten Abzug**, wenn auf das niedrigste Kompetenzniveau 1 der betreffenden Position in der LSE abgestellt wird und diese be-

reits eine Vielzahl von leichten und mittelschweren Tätigkeiten umfasst ([Urteil 9C 447/2019](#) vom 08.10.2019).

Auch die Tatsache, dass der versicherten Person nicht mehr alle Tätigkeiten innerhalb eines Kompetenzniveaus zumutbar sind und deshalb der Durchschnittswert gemäss Tabellenlohn nicht erreicht wird, **ist kein Grund für einen Abzug**. Denn bei der Anwendung von statistischen Werten handelt es sich laut Bundesgericht um eine Abstrahierung und damit um ein Ausblenden der konkreten Gegebenheiten des Einzelfalles ([BGE 142 V 178](#)).

Abzug bejaht:

Im Fall eines Mannes, dem nur noch körperlich leichte bis mittelschwere Tätigkeiten mit der Möglichkeit, zwischen Sitzen, Stehen und Gehen zu wechseln, zumutbar waren, wurde ein leidensbedingter **Abzug von 10%** als gerechtfertigt angesehen. Sein fortgeschrittenes Alter, seine kognitiven Einschränkungen und sein langjähriges letztes Arbeitsverhältnis an einem Nischenarbeitsplatz wurden hingegen nicht als abzugserhöhend berücksichtigt ([9C 421/2017](#) vom 19.09.2017).

Ein **Abzug von 10%** wurde ebenfalls bei einer Frau anerkannt, der nur noch Hilfstätigkeiten des untersten Kompetenzniveaus zumutbar waren. Aus medizinischer Sicht wurde ihr infolge erhöhten Pausenbedarfs eine um 40% eingeschränkte Arbeitsfähigkeit attestiert. Hinzu kam, dass sie während 18 Jahren im selben Betrieb, rein stehend und ausschliesslich körperliche Arbeit verrichtete. Zudem war sie beim Gehen auf zwei Gehstöcke angewiesen und ihre Deutschkenntnisse waren so schlecht, dass sie bei der Begutachtung auf eine Übersetzung angewiesen war.

Bei ihr kam das Bundesgericht zum Schluss, dass die bis anhin nur körperlich schwer arbeitende Versicherte ohne vielseitige Arbeitserfahrung an unterschiedlichen Stellen und ohne Berufsbildung selbst bei unqualifizierten Hilfstätigkeiten des untersten Kompetenzniveaus auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt ihre Restarbeitsfähigkeit nur mit unterdurchschnittlichem Erfolg verwerten kann und verglichen mit gesunden Arbeitnehmenden mit einer Lohneinbusse rechnen muss ([Urteil 8C 319/2017](#) vom 06.09.2018).

Einer Frau wurde ein **Abzug von 15%** gewährt, weil für sie nur noch körperlich leichte Tätigkeiten mit nur leichter Belastung des Rückens und des rechten Arms sowie mit der Möglichkeit zu regelmässigem Wechsel der Körperposition ohne monoton-repetitive Haltungen oder Bewegungen zumutbar waren. Das Bundesgericht führte aber aus, dass weder das Teilzeitpensum von 75% noch die mangelnde Flexibilität und die erhöhte Pflicht zur Rücksichtnahme durch den Arbeitgeber oder das Alter von 51 Jahren einen darüber hinaus gehenden Leidensabzug rechtfertige ([Urteil 9C 629/2017](#) vom 28.11.2017).

Wegen Schmerzen und der Notwendigkeit des Tragens spezieller Schuhe wurde im [Urteil 8C 1/2017](#) vom 27.01.2017 ein leidensbedingter **Abzug von 10%** gewährt.

In einem anderen Urteil wurde als lohnmindernd berücksichtigt, dass ein Mann nunmehr nur noch eine leichte Arbeit in Wechselbelastung mit Einschränkungen der Belastbarkeit der Lendenwirbelsäule ausüben konnte und zudem auf eine Teilzeittätigkeit in einem Pensum von 70% angewiesen war. Es wurde ein **Abzug von 10%** anerkannt ([Urteil 8C 514/2017](#) vom 09.10.2017).

Einer Frau, bei der von einer Arbeitsfähigkeit von 75% ohne zusätzliche Leistungseinschränkung ausgegangen wurde, gewährte das Bundesgericht einen **Abzug von 20%**

([Urteil 9C 283/2017](#) vom 29.08.2017). Sie hatte orthopädische Einschränkungen, war aber insbesondere durch ihr reduziertes Seh- und Hörvermögen im Spektrum der erwerblichen Tätigkeiten erheblich eingeschränkt.

Gesundheitliche Einschränkung: Psychische Beeinträchtigung

Das Erfordernis einer psychisch bedingten verstärkten Rücksichtnahme seitens Vorgesetzter und Arbeitskollegen allein **führt nicht zu einem Abzug** ([Urteil 9C 266/2017](#) vom 29.05.2018).

Bei einer versicherten Person, der aus psychiatrischer Sicht nur noch Tätigkeiten ohne Zeitdruck und ohne Leistungsdruck sowie mit einem möglichst hohen Grad an selbständigen Arbeiten in einer Restarbeitsfähigkeit von 70% zumutbar waren, wurde ein **Abzug anerkannt** ([Urteil 9C 796/2013](#) vom 28.01.2014, Höhe des Abzugs offen gelassen). Demgegenüber wurde im Fall einer Frau, der noch ein Arbeitspensum von 50% in einer grundsätzlich leichten Tätigkeit zumutbar war und die nicht jede Art von Zeitdruck, sondern nur ausserordentlichen Zeitdruck zu vermeiden hatte, **kein Abzug** gewährt ([Urteil 8C 693/2014](#) vom 22.01.2015).

Einen **Abzug von 15%** hielt das Bundesgericht für folgenden Fall einer Frau angemessen: Sie wies eine Posttraumatische Belastungsstörung nach einer Entführung sowie Vergewaltigung mit Tötungsversuchen eine schwere Beeinträchtigung der Flexibilität und Umstellungsfähigkeit auf. Dies hatte zur Folge, dass sie die meisten Aktivitäten lange im Voraus planen musste und schon geringe Veränderungen Stress verursachten. Hinzu kam, dass sie auch in ihren sozialen Fähigkeiten leicht bis mittelgradig eingeschränkt war und namentlich Kontakte zu fremden Männern mied. Das Bundesgericht führte aus, dass zwar laut Gerichtspraxis eine psychisch bedingte verminderte Flexibilität oder

verstärkte Rücksichtnahme seitens Vorgesetzter und Arbeitskollegen grundsätzlich nicht als eigenständige abzugsfähige Umstände anerkannt werden. Doch erwog es, dass die betroffene Frau wegen ihrer Einschränkungen nicht in jeder kaufmännischen Tätigkeit eingesetzt werden konnte und insbesondere Tätigkeiten mit zahlreichen Aussenkontakten ausser Betracht fielen, weshalb ihr selbst auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt lediglich ein beschränktes Spektrum an Tätigkeiten zur Auswahl standen ([Urteil 8C 447/2018 vom 17.07.2018](#)).

Im Fall einer Frau mit einer emotional instabilen Persönlichkeitsstörung des Borderline-Typus (ICD-10; F60.31), welche mittelgradige Einschränkungen in der Fähigkeit von Anwendung fachlicher Kompetenzen, in der Flexibilität, der Umstellungs-, Entscheidungs-, Urteils- und Durchhaltefähigkeit aufwies, wurde davon ausgegangen, dass sie in einer stressfreien Tätigkeit ohne Druck bei einem Pensum von 100% eine 50%ige Leistung zu erbringen vermochte. Zur Frage des leidensbedingten Abzugs führte das Bundesgericht aus, dass der ausgeglichene Arbeitsmarkt zwar ein gewisses Angebot an Nischenarbeitsplätzen beinhaltet.

Doch wies die betroffene Frau beträchtliche psychische Beeinträchtigungen auf. Zumutbar war nur eine stressfreie Tätigkeit ohne Druck, was laut Bundesgericht verglichen mit einem gesunden Mitbewerber nur bei Inkaufnahme einer Lohneinbusse zu realen Chancen auf eine Anstellung führte. Im Rahmen des leidensbedingten Abzugs kamen als weitere persönliche Merkmale hinzu: eine erhebliche Einschränkung der dominanten rechten Körperseite sowie eine geringe Intelligenz mit einem IQ von 73. Deshalb wurde ein **Abzug von 20%** als angemessen anerkannt.

Gesundheitliche Einschränkung: Krankheitsbedingte Absenzen

Abzug bejaht

Regelmässig wiederkehrende krankheitsbedingte Absenzen vom Arbeitsplatz sind grundsätzlich bei der Festlegung des zeitlich zumutbaren Umfangs der Arbeitsfähigkeit zu berücksichtigen und führen zu keinem leidensbedingten Abzug. Hingegen können nicht vorhersehbare und schwer kalkulierbare Absenzen, wie sie durch Krankheitschübe verursacht werden, einen Abzug rechtfertigen, wenn sie im Rahmen der Abklärung der Arbeitsfähigkeit noch nicht berücksichtigt wurden. Dies war der Fall bei einer Person mit einem gastrointestinalen Stromatumor (ein bösartiger Bindegewebetumor im Magen-Darm-Trakt). Da dieser zu abdominalen Beschwerden in Form von Schmerzen und Problemen mit Stuhlkonsistenz und -frequenz führte, die naturgemäss unregelmässig auftreten, entstanden nicht vorhersehbare und schwer kalkulierbare Absenzen und es wurde ein **Abzug von 10%** gewährt ([Urteil 8C 179/2018](#) vom 22.05.2018).

Abzug verneint

Handelt es sich hingegen nur um eine abstrakte Möglichkeit künftiger schwer kalkulierbarer Abwesenheiten bei der Ausübung einer leidensangepassten Erwerbstätigkeit und sind den Akten über den bisherigen Verlauf der invalidisierenden Erkrankung (im Fall ging es um eine MS-Betroffene) keine derartigen unvorhersehbaren und unberechenbaren Absenzen vom Arbeitsplatz zu entnehmen, ist ein **Abzug vom Tabellenlohn nicht gerechtfertigt** ([Urteil 9C 444/2018](#) vom 17.10.2018).

Ebenfalls **keinen Grund für einen leidensbedingten Abzug** sah das Bundesgericht im Risiko von vermehrten gesundheitlichen Absenzen und bei weniger Flexibilität, was das Leisten von Überstunden z.B. bei Verhinderung eines Mitarbeiters anbelangte. Der

zusätzlich geltend gemachte Pausenbedarf war laut Bundesgericht durch das gutachterlich auf 70% herabgesetzte Rendement ausreichend berücksichtigt ([Urteil 8C 799/2018](#) vom 30.04.2019).

Gesundheitliche Einschränkung: Faktische Einhändigkeit

Eine faktische Einhändigkeit oder Beschränkung der dominanten Hand als Zudienhand rechtfertigt weiterhin einen **Abzug von 20-25%** ([Urteil 8C 58/2018](#) vom 07.08.2018).

Beschäftigungsgrad

Nach der reichen Rechtsprechung zum Merkmal der gesundheitlichen Einschränkungen setzen wir uns im Folgenden mit dem Merkmal des Beschäftigungsgrads auseinander. Nach den gesundheitlichen Einschränkungen ist auch der Beschäftigungsgrad ein relevantes Merkmal für den leidensbedingten Abzug. Die Rechtsprechung bezüglich Teilzeitarbeit bei Männern ohne Kaderfunktion hat sich mit der LSE 2012 verändert.

Laut der vormals geltenden LSE 2006 erzielten Männer in einfachen und repetitiven Tätigkeiten Anforderungsniveau 4 bei einem Arbeitspensum zwischen 50 und 74% aufgerechnet auf ein Vollzeitpensum durchschnittlich ein um 9,07% tieferes Einkommen als Vollzeitbeschäftigte. Deshalb wurde bei Männern, denen nur noch Teilzeitarbeit zumutbar war, regelmässig ein leidensbedingter **Abzug von 10%** vorgenommen ([9C 643/2010](#) vom 27.12.2010).

Gemäss der Tabelle zu den nach Beschäftigungsgrad, Geschlecht und beruflicher Stellung differenzierten monatlichen Durchschnittsbruttolöhnen der LSE 2012 rechtfertigt ein Beschäftigungsgrad von 70% bei Männern auf der untersten Stufe der beruflichen Stellung (ohne Kaderfunktion) **keinen zusätzlichen Tabellenlohnabzug**. Denn

auf dieser Ebene besteht bei Männern zwischen dem Durchschnittslohn bei einem Teilzeitpensum von 50-74% proportional bezogen auf ein 100%-Pensum (Fr. 6'080.-) und dem Durchschnittslohn bei einem Vollzeitpensum (Fr. 6'085.-) kein wesentlicher Unterschied (Urteil [8C 805/2016](#) vom 22.03.2017).

Gemäss derselben Tabelle nach LSE 2014 besteht bei Männern auf der untersten Stufe der beruflichen Stellung (ohne Kaderfunktion) bei einem Teilzeitpensum von 50-74% eine Lohneinbusse von etwas über 5%. Bei gestützt auf die LSE 2014 festgelegten Invalideneinkommen ist daher wieder ein **Abzug von 5%** vom Tabellenlohn gerechtfertigt (Urteil [9C 44/2019](#) vom 02.05.2019, [9C 10/2019](#) vom 29.04.2019).

Demgegenüber besteht laut der Tabelle nach LSE 2016 bei Männern auf der untersten Stufe der beruflichen Stellung (ohne Kaderfunktion) bei einem Teilzeitpensum von 50-74% nur noch eine Lohneinbusse von knapp 4%, was in der Rechtsprechung dazu führen könnte, dass bei einem Invalideneinkommen, das gestützt auf einen Tabellenlohn der LSE 2016 bestimmt wurde, **kein Abzug** mehr gewährt wird.

Somit gilt zwar noch immer der Grundsatz, dass ein Abzug vom Tabellenlohn vorzunehmen ist, falls ein Versicherter eine verminderte Arbeitsfähigkeit aufweist, weil er nur in einem eingeschränkten Arbeitspensum arbeiten kann. Allerdings muss dies stets mit Blick auf den konkreten Beschäftigungsgrad (vorliegend 70%) und die jeweils aktuellen Werte beurteilt werden.

Vom Fall von Teilzeit arbeitenden Männern zu unterscheiden sind versicherte Personen, die zwar ganztätig arbeitsfähig (zumutbares Arbeitspensum 100%), jedoch krankheitsbedingt nur reduziert leistungsfähig sind. Bei dieser Konstellation wird in der Regel kein

über die Berücksichtigung der eingeschränkten Leistungsfähigkeit und damit das Rendement hinausgehender Abzug anerkannt ([Urteil 8C 211/2018](#) vom 08.05.2018).

Frauen wird für einen reduzierten Beschäftigungsgrad in der Regel weiterhin **kein leidensbedingter Abzug** gewährt ([Urteil 9C 72/2017](#) vom 19.07.2017). Grund dafür ist, dass sie laut den Lohnstrukturerhebungen bis anhin nie einen finanziellen Nachteil erlitten, wenn sie nur Teilzeit arbeiteten, verglichen mit Frauen, die in einem Vollzeitpensum erwerbstätig sind.

Alter

Bezüglich Alter entwickelte sich die Rechtsprechung seit 2014 dahingehend, dass das Alter insbesondere im untersten Kompetenzniveau kaum noch als Grund für einen Abzug anerkannt wird. Ein fortgeschrittenes Alter wirkt sich laut Bundesgericht insbesondere im Bereich der Hilfsarbeiten auf dem hypothetisch ausgeglichenen Arbeitsmarkt nicht zwingend lohnsenkend aus, denn sie werden auf dem massgebenden ausgeglichenen Stellenmarkt altersunabhängig nachgefragt.

Im Fall eines 62-jährigen ausgebildeten Maschinenmechaniker mit langjähriger Berufserfahrung als Klärwärter kam das Bundesgericht zum Schluss, dass er von seiner Ausbildung und seiner Erfahrung auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt profitieren und den Anpassungs- und Angewöhnungsaufwand minimal halten könne. Deshalb sei ein leidensbedingter **Abzug aufgrund des Alters nicht gerechtfertigt**. Hingegen gewährte das Bundesgericht einen **Abzug von 5% aufgrund der gesundheitlich bedingten Einschränkungen** ([Urteil 8C 439/2017](#) vom 06.10.2017).

Auch das Argument, dass eine Person aufgrund ihres fortgeschrittenen Alters bei der Einarbeitung einen gewissen Anpassungsaufwand benötigt und deshalb Anspruch auf

einen leidensbedingten Abzug hat, hielt das Bundesgericht für nicht überzeugend. Denn ein neuer Arbeitsplatz gehe altersunabhängig immer mit einer Eingewöhnungsphase einher. Nur falls die betroffene Person zusätzlich zum Alter in ihrer Anpassungs- und Umstellungsfähigkeit massgeblich beeinträchtigt ist, kann ein Abzug gerechtfertigt sein ([Urteil 9C 200/2017](#) vom 14.11.2017).

Im [Urteil 8C 558/2017](#) vom 01.02.2018 hielt das Bundesgericht fest, dass sich das Alter bei Frauen im Alterssegment von 40 bis 64 Jahren (bei Männern von 50 bis 65 Jahren) bei Stellen ohne Kaderfunktionen sogar eher lohn erhöhend auswirkt (bestätigt in [Urteil 8C 327/2018](#) vom 31.08.2018 und für Männer u.a. im [Urteil 8C 227/2018](#) vom 14.06.2018).

Der Umstand, dass das Alter die Stellensuche faktisch negativ beeinflussen kann, darf laut Bundesgericht nicht berücksichtigt werden, weil es sich dabei um einen invaliditätsfremden Faktor handle ([Urteil 8C 312/2017](#) vom 22.11.2017).

Eine Kombination aus dem Merkmal «Alter» und fehlender Berufserfahrung im neuen, noch zumutbaren Tätigkeitsbereich, berechtigt ebenfalls nicht zu einem leidensbedingten Abzug. Auch hier geht das Bundesgericht davon aus, dass bei körperlich leichten und intellektuell weniger anspruchsvollen Hilfsarbeitertätigkeiten keine Schmälerung von Verdienstaussichten zu befürchten sei ([Urteil 8C 579/2017](#) vom 11.12.2017).

Anzahl Dienstjahre

Das Merkmal «Dienstjahre» trägt dem Umstand Rechnung, dass die Lohnhöhe oft von der Dauer der Betriebszugehörigkeit abhängt. Dabei ist jedoch laut Bundesgericht zu berücksichtigen, dass sich das Anfangseinkommen bei einer neuen Arbeitsstelle nicht isoliert nach der Anzahl Dienstjahre, sondern u.a. auch aufgrund der mitgebrachten Berufs- und Branchenerfahrung bestimmt. Im

privaten Sektor gilt: Je niedriger das Kompetenzniveau, desto weniger Bedeutung hat die Anzahl Dienstjahre. Im niedrigsten Kompetenzniveau 1 kommt einer langen Betriebszugehörigkeit daher keinerlei Bedeutung zu ([BGE 126 V 75; Urteil 9C 874/2014](#) vom 02.09.2015).

Kann die versicherte Person wegen fehlender Dienstjahre bzw. Berufserfahrung an einer neuen Arbeitsstelle nur ein unter dem Tabellenlohn liegendes Einkommen erzielen, ist laut Bundesgericht die verbleibende Erwerbsdauer bis zum Erreichen des AHV-Rentenalters miteinzubeziehen. Denn bereits ab fünf Dienstjahren kann ein durchschnittliches bis leicht überdurchschnittliches Einkommen erzielt werden. Deshalb ist zu prüfen, ob über die verbleibende Erwerbsdauer hinweg gerechnet von einem unterdurchschnittlichen Lohn auszugehen ist. Im zu beurteilenden Fall betrug die verbleibende Erwerbsdauer noch ca. 33 Jahre, weshalb ein **Abzug verneint** wurde ([Urteil 9C 874/2014](#) vom 02.09.2015).

Bei einem langjährig im Gipsergewerbe saisonal Beschäftigten kam zum Merkmal «Anzahl Dienstjahre» als weiteres Merkmal hinzu, dass er bloss fünf Jahre Grundschule in Italien und keine abgeschlossene Ausbildung aufwies. Deshalb ging das Bundesgericht davon aus, dass dieser ohne irgendwelche Kenntnisse auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mit einer deutlichen Lohneinbusse im Vergleich zu Arbeitskräften mit normalem Leistungsvermögen rechnen muss. Es gewährte einen **Abzug von 10%** ([Urteil 9C 470/2017](#) vom 29.06.2018).

Nationalität und Aufenthaltskategorie

Im [Urteil 9C 857/2017 vom 24.08.2018](#) führte das Bundesgericht aus, dass infolge des Aufenthaltsstatus (es handelte sich um eine Frau mit Niederlassungsbewilligung C) **kein Abzug** angezeigt ist, da Frauen mit C-

Bewilligung ohne Kaderfunktion zwar weniger als Schweizerinnen verdienen, jedoch mehr als das Durchschnittseinkommen gemäss LSE. Im [Urteil 9C 401/2018](#) vom 06.11.2018 wurde dieselbe Begründung für einen Mann mit Niederlassungsbewilligung C angegeben. Auch eine Aufenthaltsbewilligung B erachtete das Bundesgericht **nicht als Grund für einen leidensbedingten Abzug** ([Urteil 8C 314/2019](#) vom 10.09.2019).

Sprachliche Schwierigkeiten sind **kein Grund für einen Abzug**, wenn der versicherten Person nur noch Hilfsarbeiten zumutbar sind, denn Hilfsarbeitertätigkeiten erfordern laut Bundesgericht keine guten Kenntnisse der deutschen Sprache ([Urteil 9C 266/b2017](#) vom 29.05.2018).

Kein Abzug bei Parallelisierung

Eine Parallelisierung von Validen- und Invalideneinkommen ist vorzunehmen, wenn eine gesunde Person vor der Invalidität aus invaliditätsfremden Gründen ein deutlich unterdurchschnittliches Einkommen erzielte. Dies wird ab einer Abweichung von mindestens 5% vom branchenüblichen Tabellenlohn angenommen. Durch die Parallelisierung wird entweder das Valideneinkommen angepasst, indem das früher effektive Einkommen heraufgesetzt wird. Oder es wird das aufgrund eines Tabellenlohns bestimmte Invalideneinkommen herabgesetzt. Die Rechtsprechung betreffend leidensbedingtem Abzug bei Parallelisierung blieb seit 2014 unverändert. Weiterhin rechtfertigen Merkmale, die bereits

bei der Parallelisierung von Validen- und Invalideneinkommen berücksichtigt wurden, gemäss Bundesgericht keinen leidensbedingten Abzug ([BGE 135 V 297](#)).

Fazit

Ein Vergleich mit der in Behinderung und Recht 2/14 zusammengefassten Rechtsprechung zeigt, dass leidensbedingte Abzüge von Tabellenlöhnen immer restriktiver berücksichtigt werden. So führt ein fortgeschrittenes Alter nicht mehr zu einem Abzug. Auch der Aufenthaltsstatus und die Nationalität einer versicherten Person haben keine Bedeutung mehr. Die Anzahl Dienstjahre spielen ebenfalls nur eine untergeordnete Rolle und auch der Beschäftigungsgrad bei Männern wird voraussichtlich in Zukunft weniger bedeutsam. Eine gesundheitliche Einschränkung allein vermag kaum noch einen Abzug zu rechtfertigen. Vielmehr bedarf es dazu komplexer gesundheitlicher Situationen mit mehrfachen Beeinträchtigungen.

Zu wünschen bleibt, dass sowohl die Gerichte als auch die Sozialversicherungen Sinn und Zweck des leidensbedingten Abzuges nicht aus den Augen verlieren: Bei Tabellenlöhnen handelt es sich um Durchschnittslöhne. Wenn das Invalideneinkommen einer versicherten Person tatsächlich das Einkommen darstellen soll, das diese trotz ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen realistisch auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt noch erzielen kann, müssen diese Durchschnittslöhne angepasst werden.

Impressum

Autor/in: Martina Čulić, Rechtsanwältin, Abteilung Sozialversicherungen Inclusion Handicap
Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstrasse 14a | 3007 Bern
Tel.: 031 370 08 30 | info@inclusion-handicap.ch | www.inclusion-handicap.ch

Alle Ausgaben «Handicap und Recht»: [Chronologisches Archiv](#) | [Stichwortsuche](#)